

Ergänzender Bericht zum Bericht und Entwurf Nr. 6040

des Büros des Grossen Rates vom 28. Januar 1964
zu einem Gesetz betreffend Teilrevision des Gesetzes
über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
vom 28. April 1938



Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 30. Dezember 1966

FACH

J 91

Tit.

Seit dem 13. Februar 1964 liegt ein Bericht und Entwurf (Nr. 6040) des Büros des Grossen Rates zu einem Gesetz betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bei der Kanzlei. Die Behandlung des Berichtes wurde zunächst ausgestellt, weil der Regierungsrat gegen einzelne Revisionsvorschläge Einwände erhob und das Büro dazu die Meinung der Fraktionen einholen wollte. Inzwischen sind so viele neue Begehren auf Abänderung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung in Form von Anzügen dem Büro überwiesen worden, dass der seinerzeitige Bericht des Büros materiell heute völlig überholt ist. Zudem ist die Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der nun in der Kantonsverfassung verankerten Wahlfähigkeit der Frauen auch redaktionell zu überarbeiten.

Seit Erstattung des Berichtes Nr. 6040 sind folgende neue Revisionsbegehren gestellt oder nötig geworden:

- Schreiben des Regierungsrates vom 21. September 1964;
- Anzug F. Mattmüller betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für Theaterfragen;
- Anzug L. Bernoulli betreffend Schaffung einer ständigen Grossratskommission für staatlichen Liegenschaftsverkehr;
- Anzug Dr. H. Briner und Kons. betreffend Schaffung eines ständigen parlamentarischen Sekretariates;
- Schreiben der Prüfungskommission vom 3. Februar 1966 betreffend Neuregelung der Sitzungsgelder für die Sekretäre der Grossratskommissionen;
- Anzug Dr. W. Allgöwer betreffend Neugestaltung des Rückständeberichtes;
- Anpassung der Geschäftsordnung an die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten;
- Anzug Dr. A. Christ und Kons. betreffend Wahlen im Grossen Rat.

Das Büro ist der Meinung, es sei nunmehr eine erweiterte Teilrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates durchzuführen und es sei hiefür eine Spezialkommission einzusetzen, die den bei der Kanzlei liegenden Bericht Nr. 6040 neu überprüft und zu den vorgenannten Revisionsanträgen berichtet. Dadurch wäre eine Überprüfung des geltenden Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates auf breitere Grundlage gestellt, da in einer Spezialkommission sämtliche Fraktionen vertreten wären und diese überdies die Gelegenheit hätten, in diese Spezialkommission besonders versierte Ratsmitglieder abzuordnen.

Basel, den 23. Dezember 1966

Namens des Büros des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. M. Ziegler.